

Statuten der Geographisch-Ethnographischen Gesellschaft Zürich

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Mitteilungen der Geographisch-Ethnographischen Gesellschaft Zürich**

Band (Jahr): **42 (1943-1944)**

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

STATUTEN

der

Geographisch-Ethnographischen Gesellschaft Zürich

I. Name, Sitz und Zweck

§ 1. Unter dem Namen «Geographisch-Ethnographische Gesellschaft Zürich» besteht in Zürich ein Verein im Sinne der Artikel 60 ff. des Schweiz. Zivilgesetzbuches. Die Gesellschaft ist hervorgegangen aus der Vereinigung der 1888 gegründeten Ethnographischen und der 1897 konstituierten Geographischen Gesellschaft.

§ 2. Die Gesellschaft bezweckt die Förderung und Verbreitung geographischer und ethnographischer Kenntnisse sowie die Pflege der verschiedenen Disziplinen der gesamten Erd- und Völkerkunde, insbesondere auch der vaterländischen Geographie und Ethnographie.

§ 3. Die Gesellschaft sucht ihren Zweck im besonderen zu erreichen durch:

- a) Regelmäßige Versammlungen mit Vorträgen und Mitteilungen im Winterhalbjahr;
- b) Exkursionen;
- c) Herausgabe eigener Publikationen;
- d) Unterstützung des Ankaufs von Sammelwerken, Monographien, Atlanten, Karten und Reliefs;
- e) Förderung fachkundlicher Sammlungen und Bibliotheken, insbesondere der Sammlung für Völkerkunde der Universität Zürich;
- f) Unterstützung geographischer Forschungen und Veröffentlichungen;
- g) Austausch von Veröffentlichungen mit andern Geographischen und Ethnographischen Gesellschaften.

§ 4. Die Gesellschaft ist Mitglied des Verbandes schweizerischer Geographischer Gesellschaften und fördert dessen Bestrebungen.

II. Mitgliedschaft

§ 5. Die Gesellschaft besteht aus:

Einzelmitgliedern,
Kollektivmitgliedern,
korrespondierenden Mitgliedern,
lebenslänglichen Mitgliedern,
Ehrenmitgliedern.

§ 6. Wer die Mitgliedschaft zu erwerben wünscht, meldet sich bei einem Vorstandsmitglied mündlich oder schriftlich an. Der Vorstand entscheidet endgültig über die Aufnahme von neuen Mitgliedern. Der Austritt aus der Gesellschaft kann nur auf Ende des Rechnungsjahres erfolgen.

§ 7. Der Vorstand ist ermächtigt, auswärts wohnende Personen als korrespondierende Mitglieder der Gesellschaft aufzunehmen. Die korrespondierenden Mitglieder erhalten die Veröffentlichungen, zahlen jedoch keinen Jahresbeitrag und besitzen kein Stimm- und Wahlrecht.

§ 8. Personen, die sich um die geographische und die ethnographische Wissenschaft oder um die Gesellschaft besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie werden auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Der Antrag des Vorstandes bedarf der Zustimmung von drei Vierteln aller Vorstandsmitglieder, wobei die Namen der vorgeschlagenen Kandidaten spätestens 30 Tage vor der beschlußfassenden Vorstandssitzung sämtlichen Vorstandsmitgliedern schriftlich bekannt zu geben sind. Die an der beschlußfassenden Vorstandssitzung verhinderten Vorstandsmitglieder sind berechtigt, ihre Zustimmung oder Ablehnung dem Präsidenten vor der Sitzung schriftlich mitzuteilen. Erfolgt keine solche Mitteilung, so wird Zustimmung angenommen. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, bezahlen jedoch keinen Jahresbeitrag.

III. Finanzielles

§ 9. Zur Deckung ihrer Ausgaben bezieht die Gesellschaft von ihren Einzel- und Kollektivmitgliedern einen Jahresbeitrag und von den lebenslänglichen Mitgliedern einen einmaligen Beitrag. Studierende bezahlen einen ermäßigten Jahresbeitrag, der vom Vorstand festgesetzt wird.

Das Kapitalvermögen der Gesellschaft besteht aus einem Kapitalfonds, einem Dispositionsfonds und dem Inventar. Der Kapitalfonds darf nur in Ausnahmefällen mit Zustimmung von drei Vierteln aller Vorstandsmitglieder bis zum Höchstbetrag von Fr. 10 000.— angetastet werden. Ueber höhere Beträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Hingegen ist der Vorstand berechtigt, den Dispositionsfonds zur Förderung geographischer und ethnographischer Forschungsaufgaben zu benützen. Ueber die Erträgnisse beider Fonds verfügt der Vorstand. Die Kapitalanlagen besorgt der Quästor im Einverständnis mit dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten. Der Quästor führt auch das Inventar.

Das Rechnungsjahr beginnt jeweils am 1. April und endigt am 31. März.

IV. Organe der Gesellschaft

§ 10. Die Organe der Gesellschaft sind:

- A. die Mitgliederversammlung,
- B. der Vorstand,
- C. die Rechnungsrevisoren.

§ 11. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Sie findet ordentlicherweise innert dreier Monate nach Beendigung des Rechnungsjahres statt und heißt Hauptversammlung. Auf Beschluß des Vorstandes oder auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder werden außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.

§ 12. Der Hauptversammlung stehen folgende Kompetenzen zu:

- a) Abnahme des Jahresberichtes;
- b) Entgegennahme des Berichtes und der Anträge der Rechnungsrevisoren;
- c) Abnahme der Jahresrechnung;
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Budgets;
- e) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Rechnungsrevisoren;
- f) Beschlußfassung über Anträge des Vorstandes;
- g) Statutenrevision.

Anträge von Mitgliedern sind bis spätestens 15. April dem Vorstande zur Beratung und Antragstellung an die Hauptversammlung einzureichen.

§ 13. Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus mindestens 12 Mitgliedern, die von der Hauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt werden. Sie sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar. Der Vorstand konstituiert sich selbst und ernennt eine Redaktionskommission.

§ 14. Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ der Gesellschaft. Ihm stehen alle Befugnisse zu, welche nicht durch Gesetz oder Statuten der Mitgliederversammlung oder einem andern Organ der Gesellschaft vorbehalten sind.

§ 15. Der Präsident vertritt die Gesellschaft nach außen. Er beruft die Versammlungen der Gesellschaft und diejenigen des Vorstandes ein und leitet sie. Er überwacht die Arbeit der Kommissionen und sorgt für die Ausführung der Beschlüsse.

§ 16. Die Gesellschaft wird durch Kollektivunterschrift verpflichtet. Unterschriftsberechtigt sind der Präsident, der Vizepräsident, der Sekretär und der Quästor, wobei aber jede Kollektivzeichnung zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Präsidenten oder des Vizepräsidenten bedarf.

§ 17. Die Rechnungsrevisoren haben die Jahresrechnung und die Vermögensverwaltung der Gesellschaft zu prüfen und hierüber dem Vorstand zuhanden der Hauptversammlung Bericht zu erstatten. Die beiden Rechnungsrevisoren werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

V. Statutenänderung

§ 18. Vorschläge für eine Statutenänderung müssen bis spätestens 15. April dem Präsidenten zuhanden des Vorstandes schriftlich eingereicht werden.

Der Vorstand hat jede Statutenänderung vorzubereiten und der Hauptversammlung Antrag zu stellen. Statutenänderungen bedürfen zu ihrer Annahme der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

VI. Auflösung der Gesellschaft

§ 19. Ein Vorschlag auf Auflösung der Gesellschaft muß vom Vorstand vorberaten und mit seinem Antrag der Hauptversammlung vorgelegt werden. Entscheidet sich die Hauptversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen für die Auflösung, so hat der Vorstand innert Monatsfrist eine Urabstimmung anzuordnen, in welcher alle Mitglieder schriftlich ihre Stimme abgeben können. Ergibt sich dabei eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen für die Auflösung, so ist diese rechtsgültig beschlossen.

§ 20. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft haben die Mitglieder keinen Anspruch auf das Gesellschaftsvermögen. Das Gesellschaftsvermögen fällt an die Universität Zürich zwecks Begründung einer Stiftung zur Subventionierung geographischer und ethnographischer Forschungen im Sinne der Ziele der Gesellschaft.

VII. Schlußbestimmungen

§ 21. Vorstehende Statuten sind in der außerordentlichen Hauptversammlung vom 17. März 1945 beschlossen und in Kraft gesetzt worden, wodurch die Statuten vom 4. Juni 1930 aufgehoben sind.

Zürich, den 21. März 1945.

Geographisch-Ethnographische Gesellschaft Zürich:

Der Präsident:

Der Sekretär:

Prof. Dr. H. Gutersohn.

P.-D. Dr. E. Winkler.